

Aktenzeichen.:

9 RV 656/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 29. Mai 1956

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1956

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom
3. Juni 1955 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Sozialgericht
Hamburg verwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d

Der Kläger erhielt auf Grund der SVD 27 von der Landesversicherungsanstalt Hannover, Außenstelle Hildesheim, Rente nach einer MdE. um 50 v.H.. Mit Bescheid vom 29. Juli 1949 setzte die Landesversicherungsanstalt die Rente herab und verweigerte die Anerkennung einer Lungen-Tbc als Schädigungsfolge. Der Einspruch des Klägers wurde vom Beschwerdeausschuß der Landesversicherungsanstalt Hannover zurückgewiesen. Hiergegen legte der Kläger Berufung zum damaligen Oberversicherungsamt Hildesheim ein. In der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1951 wurde er durch den Gerichtsarzt untersucht und nahm ausweislich des Sitzungsprotokolls die Berufung zurück. Anschließend wurden durch Büroverfügung vom 20. April 1951 die Beiakten getrennt und die Vorgänge über das Streitverfahren weggelegt.

Am 26. Juni 1954 hat der Kläger beim Landessozialgericht Hamburg eine Entscheidung wegen der Ablehnung der Tbc als Schädigungsfolge beantragt. Das Landessozialgericht Celle, an das das Verfahren vom Landessozialgericht Hamburg abgegeben worden war, hat mit Urteil vom 3. Juni 1955 das Rechtsmittel des Klägers als unzulässig verworfen. Es hat ausgeführt, nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 SGG könnten nur Urteile der Oberversicherungsämter unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen angefochten werden. Da infolge der Zurücknahme der Berufung ein Urteil nicht ergangen sei, sei eine Berufung nicht statthaft. Die Entscheidung sei endgültig gemäß § 214 Abs. 5 SGG.

Gegen das Urteil legt der Kläger Revision ein und beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Celle aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen, eventuell: an das Sozialgericht Hamburg zu verweisen.

Er macht geltend, er habe niemals, vor allem nicht in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberversicherungsamt Hildesheim am 19. April 1951 die Berufung zurückgenommen. Es müsse insoweit ein Irrtum des Protokolls vorliegen. Zur Klärung und Berichtigung dieses rechtlich erheblichen Irrtums sei die Zurückverweisung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

an die Vorinstanz erforderlich.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

da das angefochtene Urteil gemäß § 214 Abs. 5 SGG endgültig sei.

Auf das angefochtene Urteil sowie die Schriftsätze des Klägers vom 12. August und 14. Oktober 1955 sowie vom 29. Mai 1956 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Sie mußte auch Erfolg haben.

Das Landessozialgericht hat seine Entscheidung zu Unrecht als endgültig gemäß § 214 Abs. 5 SGG bezeichnet. § 214 SGG enthält eine Ausnahmeregelung anläßlich des Übergangs der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Sozialversicherung nach altem Recht auf die nach dem Sozialgerichtsgesetz. Unter bestimmten Voraussetzungen erklärt diese Vorschrift in den Absätzen 1 und 3 die Entscheidungen der Oberversicherungsämter aus der Zeit zwischen dem 3. Mai 1945 und 31. Dezember 1953 für anfechtbar. Eine Entscheidung im Sinne des § 214 Abs. 1 SGG nimmt eine rechtliche und tatsächliche Würdigung des Prozeßstoffes vor und spricht daraufhin aus, was in der Streitsache Rechtens ist. Eine solche Entscheidung hat das Oberversicherungsamt Hildesheim auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 1951 nicht gefällt. In der büromäßigen Verfügung vom 20. April 1951 hat es eine rechtliche Würdigung nicht vorgenommen, ebensowenig hat es ausgesprochen, was in dieser Sache Rechtens ist. Da also - wie das Landessozialgericht zutreffend ausgeführt hat - eine Entscheidung eines Oberversicherungsamts nicht vorliegt, durfte es nicht nach § 214 SGG prozedieren und konnte seine Entscheidung nicht mit rechtlicher Wirkung nach Abs. 5 a.a.O. als endgültig bezeichnen. Das Urteil ist mithin nach den allgemeinen Grundsätzen anfechtbar.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zu Recht hat der Kläger gerügt, das Verfahren vor dem Landessozialgericht leide an einem wesentlichen Mangel und beruhe auf unrichtiger Rechtsanwendung. Wenn auch der Kläger in der Vorinstanz ausgeführt hatte, ihm stehe das Rechtsmittel der nachträglich durch § 214 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassenen Berufung zu, so hätte doch das Landessozialgericht zunächst prüfen müssen, als was das Vorbringen des Klägers aufzufassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberversicherungsamt Hildesheim galt gemäß § 20 SVD 27, Nr. 42 und 43 SVA 11 die RVO. Der Bescheid der Landesversicherungsanstalt Hannover, Außenstelle Hildesheim, vom 29. Juli 1949 und die Entscheidung des Beschwerdeausschusses, die ihn bestätigte, waren damals als Entscheidung erster Instanz anzusehen. Gegen sie war das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt gegeben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts bewirkte die Zurücknahme der Berufung den Verlust des Rechtsmittels und machte den angefochtenen Bescheid rechtskräftig (AN. 99 S. 446 Nr. 723, vgl. auch AN. 1902 S. 512 Nr. 998). Das Oberversicherungsamt hatte keine Entscheidung mehr zu treffen und hatte zu Recht die Akten über den Streitfall büromäßig geschlossen. Demgegenüber behauptete der Kläger vor dem Landessozialgericht, er habe die Berufung nicht zurückgenommen. Sollte dies zutreffen, so wäre der Rechtsstreit vor dem Oberversicherungsamt Hildesheim nicht beendet worden. Er wäre über den 19. April 1951 hinaus rechtshängig geblieben und wäre, da er auch beim Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes am 1. Januar 1954 noch nicht beendet worden war, gemäß § 215 Abs. 2 SGG als Klage auf das zuständige Sozialgericht übergegangen, so daß dieses ihn abschließen mußte. Es kam also auf die Behauptung des Klägers an, so daß das Landessozialgericht sich zunächst darüber schlüssig werden mußte, ob es den Streit über die Zurücknahme der früheren Berufung entscheiden konnte.

Das Sozialgerichtsgesetz enthält hierüber keine Regelung. Nach dem Verfahrensrecht der Reichsversicherungsordnung war das Gericht berufen, über die Zurücknahme der Berufung zu entscheiden, vor dem die streitige Zurücknahme des Rechtsmittels erklärt wurde. Denn das Bestreiten der Zurücknahme bezweckte die Fortsetzung des Verfahrens über den erhobenen sachlichen Anspruch vor diesem



Gericht (s. AN. 97 S. 384 Nr. 593; AN. 99 S. 446 Nr. 723). Auch in der Zivilgerichtsbarkeit werden Streitigkeiten über eine Rechtsmittelzurücknahme oder das Zustandekommen eines Prozeßvergleichs durch das Gericht entschieden, vor dem die Zurücknahme erklärt oder der Vergleich abgeschlossen ist (s. Rosenberg, ZPO, 6. Aufl., § 135 VI 5 S. 639 u. § 128 III 3 S. 597 f. mit weiteren Hinweisen; Stein-Jonas, 18. Aufl. § 580 II 4 c bes. Nr. 21 und § 794 II 3).

Diesem allem liegt der gleiche prozeßpolitische Gedanke zu Grunde. Durch die Erhebung der Klage beziehungsweise durch die Einlegung des Rechtsmittels wird der Rechtsstreit bei dem angerufenen Gericht rechtshängig. Nur dieses ist befugt – sofern es örtlich und sachlich zuständig ist –, den Rechtsstreit durch eine Entscheidung zu beenden. Die Parteien können ihrerseits den Rechtsstreit aus der Welt schaffen z.B. durch Vergleich (§ 101 Abs. 1 SGG, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder durch die Zurücknahme der Berufung (§ 156 SGG, § 515 ZPO). Wenn sie auch den Prozeß beenden, so nehmen sie damit keine Aufgaben des Gerichts wahr, sondern räumen den Streit aus, beziehungsweise setzen zu ihrer ersten Prozeßhandlung die Gegenhandlung. Bei Streit über die rechtliche Gültigkeit solcher den Prozeß beendenden Prozeßhandlungen der Parteien erstrebt zumindest eine von ihnen eine gerichtliche Entscheidung des ursprünglichen Rechtsstreits. Da hierzu infolge der fortdauernden Rechtshängigkeit ausschließlich das zuerst angerufene Gericht bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit befugt ist, hat es den Rechtsstreit von der Lage ab weiter zu führen, in der er sich zur Zeit der nachträglich streitig gewordenen Prozeßhandlung der Parteien befand. Es hat der nunmehrigen Prozeßlage dadurch Rechnung zu tragen, daß es vor einer Prüfung des strittigen Rechtsverhältnisses den Zwischenstreit über die Erledigung des Verfahrens entscheiden muß. Hierüber muß zutreffendenfalls eine echte Entscheidung, also ein Urteil gefällt werden. Diese prozessualen Erwägungen treffen auch für die Sozialgerichtsbarkeit nach dem Sozialgerichtsgesetz zu. Die Rücknahme der Klage nach § 102 SGG ist nicht der nach § 271 ZPO nachgebildet. Vielmehr ähnelt sie der Zurücknahme der Berufung nach § 515 ZPO und könnte allenfalls in ihren Folgen mit dem Prozeßvergleich nach



- 6 -

der ZPO verglichen werden. Deshalb ist die bisherige Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts aufrecht zu erhalten.

Demnach durfte das vom Kläger angerufene Landessozialgericht hier nicht ohne weiteres ein Urteil fällen. Vielmehr hätte es zunächst ermitteln müssen, welches Sozialgericht über die Gültigkeit der nach dem Vorbringen des Klägers zweifelhaften Erledigung des Rechtsstreits zu entscheiden hat. Es hätte sodann nach § 112 Abs. 2 Satz 2 SGG dahin zu wirken gehabt, daß der Kläger die Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Sozialgericht gemäß § 98 SGG beantragte. Dies hat das Landessozialgericht verkannt.

Sein Verfahren beruht auf der unrichtigen Beurteilung der Zuständigkeit und leidet deshalb an einem wesentlichen Mangel. Das Urteil war sonach aufzuheben.

Nach § 170 Abs. 2 SGG hat das Revisionsgericht in diesen Fällen in der Sache selbst zu entscheiden. Hier hat es die Entscheidung zu fällen, welche die Vorinstanz hätte treffen müssen, nämlich die Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Sozialgericht. § 98 SGG, der dem Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit entfließt, ist auch im Revisionsverfahren anwendbar.

Der notwendige Verweisungsantrag des Klägers ist bereits in der Revisionsbegründung enthalten. Er wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat wiederholt.

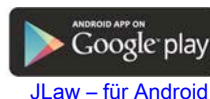
Eine Verweisung kann nur ausgesprochen werden, wenn das zuständige Gericht bestimmt werden kann. Nach § 57 SGG ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger z.Zt. der Klagerhebung seinen Wohnsitz hat. Im vorliegenden Falle hat der Kläger nach der strittigen Zurücknahme der Berufung seinen Wohnsitz seit Juli 1951 aus dem Bereich des Oberversicherungsamts Hildesheim nach Hamburg verlegt. Für die Übergangsfälle des § 215 Abs. 2 SGG hat das Bundessozialgericht durch Beschluß vom 28. Oktober 1955 - 1 S 5/54 (Breithaupt 1956 S. 101 Nr. 36), entschieden, daß das Sozialgericht des neuen Wohnsitzes zuständig ist, wenn der Kläger nach Anrufung des Oberversicherungsamts vor dem 1. Januar 1954 seinen Wohnsitz verlegt. Dies ist das Sozialgericht Hamburg. Dabei kann es keine Rolle spielen, daß unter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Umständen ein anderes Sozialgericht, nämlich das Sozialgericht Hildesheim um eine Beweisaufnahme über den Inhalt der mündlichen Verhandlung am 19. April 1951 und eine etwaige unrichtige Protokollierung ersucht wird (§ 118 SGG, § 362 ZPO). Da somit das zuständige Sozialgericht bestimmt werden konnte und ein Antrag des Klägers vorliegt, war der Rechtsstreit an das Sozialgericht Hamburg zu verweisen.

Die Verweisung hatte nicht durch Beschluß zu erfolgen. Sie war vielmehr, da die angefochtene Entscheidung der Vorinstanz nur durch Urteil gemäß §§ 165, 153, 125 SGG aufgehoben werden kann, in diesem Urteil auszusprechen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten (§§ 98 Abs. 3, 193 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

